

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Managerhaftpflicht

D&O ohne Nachhaftung – ein fragwürdiger Plan

Von Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.

Managerhaftpflicht

D&O ohne Nachhaftung – ein fragwürdiger Plan

Schlechte Schadenquoten in den letzten Jahren, Corona-Krise und ein sich abzeichnender starker Anstieg von Unternehmensinsolvenzen haben zu einer explosiven Gemengelage auf dem deutschen D&O-Markt geführt. Die Unternehmen sehen sich in den Renewals einer Mischung aus stark ansteigenden Prämien, sinkenden Kapazitäten und einem fallenden Deckungsniveau auf Bedingungsseite ausgesetzt.

Auf der Haftpflichttagung des Euroforums im Januar dieses Jahres vernahm man von Seiten der AIG, einem der – nach eigenen Angaben – Marktführer in der D&O-Sparte in Deutschland, dass der Versicherer zukünftig – einzelfallabhängig – Nachmeldefristen streichen oder verfallen lassen werde und das Insolvenzrisiko ggf. aus den Verträgen ausschließen wolle.¹

Das komplette Streichen der Nachmeldefrist, das Entfallenlassen der Nachmeldefrist im Insolvenzfall oder der Wegfall der Nachmeldefrist bei Abschluss einer Nachfolge-D&O-Police rückt eine eigentlich schon fast vergessene Frage wieder in den Mittelpunkt: Ist das aus dem anglo-amerikanischen Versicherungsmarkt nach Deutschland importierte Claims-made- oder Anspruchserhebungsprinzip überhaupt mit dem deutschen Versicherungsrecht vereinbar und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die folgenden Ausführungen sollen klären, ob eine – wie von der AIG angekündigte Deckungsbeschränkung – überhaupt rechtlich zulässig wäre bzw. was die Konsequenzen eines solchen Vorgehens sein könnten.

¹ Versicherungsmonitor vom 21. Januar 2021, „D&O: AIG will Deckungen einschränken“, abrufbar unter: <https://versicherungsmonitor.de>

1. Das Claims-made-Prinzip der D&O Versicherung

Die D&O-Versicherung ist eine (Berufs-)Haftpflichtversicherung für Manager, Geschäftsführer, Aufsichtsräte etc. (= die Versicherten), die das Unternehmen für fremde Rechnung – also für die Versicherten – abschließt.

In vielen Versicherungssparten tritt der Versicherungsfall mit dem Eintritt des Schadens ein, beispielsweise mit dem Brand eines Gebäudes (das sogenannte *Occurrence*-Prinzip). Nicht so in der D&O-Versicherung: In der D&O-Versicherung in Deutschland tritt der Versicherungsfall ganz überwiegend mit der schriftlichen Inanspruchnahme der versicherten Person durch den Geschädigten (Unternehmen oder Dritten) ein. So heißt es in den Musterbedingungen des GDV zur D&O-Versicherung² unter Ziffer A-2 AVB D&O exemplarisch:

„Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.“

Maßgeblich in der D&O ist also nicht der Zeitpunkt der Pflichtverletzung des Versicherten oder der Zeitpunkt, in dem sich hieraus ein Vermögens-

schaden verwirklicht. Entscheidend ist der Moment, in dem der Anspruch (*claim*) schriftlich erhoben wird (*is made*). Die D&O-Versicherung folgt daher dem Claims-made-Prinzip.

1.1 Probleme des Claims-made-Prinzips

Das Claims-made-Prinzip hat einen gewichtigen Nachteil: Haftpflichtansprüche gegen Versicherte, die erst nach der Ablauf der Versicherungsperiode geltend gemacht werden, sind nicht mehr vom Versicherungsschutz umfasst – unabhängig davon, dass die Pflichtverletzung im Zeitraum der Versicherungsperiode stattfand.

Dieses dem Claims-made-Prinzip innewohnende Problem wirkt sich auch beim Abschluss einer nachfolgenden neuen D&O-Police bei einem anderen Versicherer aus. Wenn ein Unternehmen eine neue D&O-Versicherung abschließt, sind zwar grundsätzlich Anspruchserhebungen während der (neuen) Versicherungsperiode gedeckt – auch solche aufgrund von Pflichtverletzungen vor Versicherungsbeginn. Für den Eintritt des Versicherungsfalls kommt es nicht darauf an, wann die versicherte Person die Pflichtverletzung beging, und ob die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsbeginn lag. Entscheidend ist nur, wann es zur Anspruchserhebung kommt.

² Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von

Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB D&O) Musterbedingungen des GDV (Stand: Mai 2020)

Verständlicherweise möchte ein D&O-Versicherer aber bei seinem neuen Kunden kein „brennendes Haus“ versichern, also für Schäden aus Pflichtverletzungen haften, die bereits bei Vertragsschluss bekannt sind und bei denen bislang nur noch keine

Bei Vertragsschluss bekannte Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

schriftliche Inanspruchnahme des Versicherten erfolgte. Daher ist der Versicherungsschutz für bereits bekannte Pflichtverletzungen in der vorangegangenen Versicherungsperiode regelmäßig ausgeschlossen. Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung bspw. gemäß Ziffer A-5-2 AVB D&O, wenn

„sie von dem Versicherungsnehmer oder der (den) versicherten Person(en) als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.“

Die Hürde, dass eine Pflichtverletzung in der vorangegangenen Periode als bekannt gilt, liegt also nicht sonderlich hoch. Eine solche Definition der Kenntnis hebt die unbegrenzte Rückwärtsdeckung zu großen Teilen wieder auf, da nicht nachvollziehbar ist, ob und für welche Pflichtverletzungen in der Vergangenheit hier überhaupt noch Versicherungsschutz besteht. Insbesondere, wenn im Unternehmen bereits über Sachverhalte gesprochen

wird oder Sachverhalte untersucht werden, dürfte die Schwelle „möglicherweise“ als „objektiv fehlsam erkannt“ oder als „fehlsam bezeichnet“, „auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind“ regelmäßig überschritten sein.

Jeder Wechsel des D&O-Versicherers würde daher die Gefahr bergen, dass Inanspruchnahmen aus vergangenen Pflichtverletzungen nicht mehr versichert wären, weder beim alten noch beim neuen Versicherer. Ein Versichererwechsel wäre dadurch mit hohen Hürden und Risiken versehen.

1.2 Nachmeldefrist und Umstandsmeldung als Ausgleich

Um dem geschilderten Problem zu begegnen, sehen D&O-Versicherungen regelmäßig Nachmeldefristen vor, die bspw. wie Ziffer A-5-3 AVB D&O lauten:

„Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Ansprüche, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von ... Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.“

Versicherungsschutz besteht dann für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode, A-5-3 Abs. 4 AVB D&O.

Zudem sehen D&O-Versicherungen regelmäßig die Möglichkeit vor, Umstandsmeldungen (Notice of Circumstance) während der Vertragslaufzeit über konkrete Umstände abzugeben, die zu einer späteren Inanspruchnahme des Managers führen könnten. So heißt es bspw. in Ziffer A-5.4 AVB D&O:

„Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.“

Konsequenz einer wirksamen Umstandsmeldung ist, dass im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes erfolgt, die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung des Umstandes als erfolgt gilt. Der Eintritt des Versicherungsfalles wird also zeitlich zurück (auf den Zeitpunkt der Umstandsmeldung) fingiert.

2. Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Claims-made-Prinzips

Das Claims-made-Prinzip und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen waren in den vergangenen 15 Jahren Gegenstand einiger OLG-Entscheidungen.³ Es stellte sich die Frage, inwieweit das Prinzip mit dem deutschen Versicherungsrecht vereinbar ist.

Den Maßstab für die Prüfung der AGB-rechtlichen Zulässigkeit des Claims-made-Prinzips (nach dem sich auch in späterem Entscheidungen das OLG Frankfurt und OLG Hamburg richtete) stellte das OLG München in seinem Urteil vom 8. Mai 2009 auf.

2.1 Keine überraschende Klausel

Das Gericht untersuchte zunächst, ob die Vereinbarung des Claims-made-Prinzips eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB darstellen kann.⁴ Gemäß § 305c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in AGB, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.

³ OLG München, Urt. vom 8. 5. 2009 – 25 U 5136/08, VersR 2009, 1066; OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 5.12.2012 - 7 U 73/11, r + s 2013, 329; OLG Hamburg, Beschluss vom 8.07.2015 - 11 U 313/13, r + s 2015, 498.

⁴ OLG München, Urt. vom 8. 5. 2009 – 25 U 5136/08, VersR 2009, 1066

Das OLG München⁵ verneinte eine überraschende Klausel und stellte darauf ab, dass

„es sich bei der D&O-Versicherung um ein besonderes Produkt aus dem Bereich der Haftpflichtversicherungen handelt, das für ganz bestimmte Risiken entwickelt und auf dem deutschen Markt und nur auf Grundlage des Claims-made-Prinzips angeboten wird.“

Daher könne nicht

„auf den Erwartungshorizont eines durchschnittlichen VN abgestellt werden, der eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen will. Vielmehr ist auf den Erwartungshorizont eines typischen VN abzustellen, der im speziellen Segment der Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter Versicherungsschutz erlangen will.“⁶

2.2 Unangemessene Benachteiligung fraglich

Das OLG München untersuchte weiter, ob die Claims-made-Klauseln im entschiedenen Fall, eine entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung des Klägers gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB darstellen könnten.

Das Gericht stellte fest, dass das Claims-made-Prinzip für den Versicherungsnehmer einen erheblichen Nachteil aufweise, wenn während der Vertragslaufzeit begangene, zu einem Schadenersatzanspruch führende Pflichtverletzungen nur dann gedeckt seien, wenn die hierauf beruhenden Ansprüche noch während der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden. Gerade bei Ansprüchen gegen Unternehmensleiter seien die Folgen häufig erst später erkennbar, so dass der Nachteil des Claims-made-Prinzips – ohne Kompensation – zu einer Unangemessenheit der Klausel führen könne.⁷

Der Versicherungsnehmer wird unangemessen benachteiligt, wenn Ansprüche noch während der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden müssen.

Die unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers werde nach Ansicht des Gerichts kompensiert durch

⁵ Ebenda

⁶ Ebenda

⁷ Ebenda VersR 2009, 1066, 1067; Das OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 5.12.2012 - 7 U 73/11, r +s 2013, 329, 332 und OLG Hamburg, Beschluss vom 8.07.2015 - 11 U 313/13, r

+ s 2015, 498, 499 schlossen sich der Rechtsprechung des OLG München an und übernahmen die Auffassung, dass das Claims-made-Prinzip grundsätzlich wirksam ist und einer Inhaltskontrolle genügt, sofern die mit ihm verbundenen Nachteile ausreichend kompensiert werden.

- die unbegrenzte Rückwärtsversicherung für (unbekannte) Pflichtverletzungen,
- die vereinbarte Nachhaftungszeit und
- die Möglichkeit einer Umstandsmeldung.

Dogmatisch etwas fragwürdig ist, dass die unbegrenzte Rückwärtsdeckung für unbekanntes Pflichtverletzungen als Kompensation für das Claims-made-Prinzip hervorgehoben wird. Denn eigentlich ist es ein Wesensmerkmal des Claims-made-Prinzips, dass es auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme und nicht der Pflichtverletzung ankommt, so dass eigentlich ohnehin alle in der Vergangenheit liegenden Pflichtverletzungen gedeckt sein müssten (da es auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung nicht ankommt). Die – vom OLG München hervorgehobene – unbegrenzte Rückwärtsversicherung für unbekanntes Pflichtverletzungen ist also eigentlich keine Kompensation des Claims Made-Prinzips, sondern eine zusätzliche Deckungseinschränkung für bekannte Pflichtverletzungen unter der neuen D&O-Police.

Zutreffend an der Rechtsprechung des OLG München ist, dass eine Kompensation der Nachteile des Claims-made-Prinzips durch die Umstandsmeldung und insbesondere durch eine Nachmeldefrist erreicht werden kann. Zur Nachmeldefrist führt das OLG München aus⁸:

„Diese Nachmeldefrist stellt eine erhebliche Abmilderung der Folgen des reinen Claims-made-Prinzips dar. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflichtverletzungen in dem versicherten Bereich nicht oder oft nicht zeitnah zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen führen. Zu Recht weist das LG in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bekl. dem Kl. damit weiteren Versicherungsschutz einräumt, der - wäre das reine Verstoßprinzip anwendbar - so nicht bestünde. Gerade auch deswegen, weil diese Nachmeldefrist alle Pflichtverletzungen erfasst, unabhängig davon, wie weit diese zurückliegen, stellt sie einen nicht unerheblichen Vorteil dar.“

3. Auswirkungen der derzeitigen Leistungskürzungen

Legt man diese Grundsätze der OLG-Rechtsprechung zu Grunde, so erscheinen die oben ausgeführten Äußerungen der AIG, Nachmeldefristen zu streichen oder verfallen zu lassen problematisch.

Eine Streichung der Nachmeldefrist in der D&O-Versicherung würde dazu führen, dass zur Kompensation der unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers nicht mehr viel übrig bliebe. Denn – wie oben ausgeführt – führt die unbegrenzte Rückwärtsdeckung für unbekanntes Pflichtverletzungen eigentlich nicht zu einer Kompensation des Claims-made-Prinzips, sondern ist

⁸ Ebenda VersR 2009, 1066, 1068.

eine logische Konsequenz desselben. Streicht man also die Nachmeldefrist, verbleibt eigentlich nur noch die Umstandsmeldung, um eine Kompensation im Sinne der o.g. OLG-Rechtsprechung zu erreichen. Dies allein dürfte vermutlich nicht ausreichen, um den Grundsätzen des OLG München zu genügen.

Nicht weniger problematisch als die vollständige Streichung der Nachmeldefrist stellt sich der aktuell wieder diskutierte Ausschluss der Nachmelde-

Streichung man die Nachmeldefrist, bleibt kaum eine Kompensation für die Nachteile des Claims-made-Prinzips.

frist im Insolvenzfall oder das Entfallen der Nachmeldefrist bei Abschluss einer Nachfolgepolice dar. Das OLG Hamburg geht von einer AGB-rechtswidrigen unangemessenen Benachteiligung aus, wenn die dreijährige Nachmeldefrist für den Versicherungsnehmer vollständig ausgeschlossen wird, und führte aus:⁹

„Der Senat folgt insoweit der Auffassung der Oberlandesgerichte München und Frankfurt, dass die mit dem vorliegend in § 1 Ziffer 2.2 der VersBedingungen zugrunde gelegten sog. „Claims-Made-Prinzip“ verbundenen Nachteile nur dann keine unangemessene Benachteiligung i. S. des § 307 Abs.

1 und Abs. 2 BGB darstellen und mithin nicht zur Unwirksamkeit entsprechender VersBedingungen führen, sofern sie unter anderem durch eine Nachhaftungsregelung kompensiert werden (...). Gemessen hieran ist der vollständige Ausschluss einer Nachmeldefrist gerade für den für die Organe einer Kapitalgesellschaft regelmäßig mit erheblichen Haftungsrisiken verbundenen Fall der Insolvenzantragstellung nicht wirksam.“ [Hervorhebung diesseits]

Für eine AGB-rechtskonforme Streichung der Nachmeldefrist für den Fall der Insolvenzantragstellung oder bei Neuabschluss bleibt danach wenig Spielraum.

Als dritte Konstellation steht derzeit wohl der vollständige Ausschluss von Insolvenzrisiken von Managern in D&O-Deckungen im Raum. Ein solcher Ausschluss betrifft weniger die Frage der AGB-Rechtswidrigkeit des Claims-made-Prinzips. Vielmehr dürfte hier die Frage betroffen sein, ob ein Versicherungsprodukt, bei dem ein wesentliches Risiko (Ansprüche gegen Manager aus Insolvenzrisiken) von vornherein ausgeschlossen ist, für den Versicherungsnehmer noch sinnhaft ist bzw. ob der Versicherungsnehmer damit den Erfordernis-

⁹ OLG Hamburg, r + s 2015, 498, 499 sowie 2. LS der Entscheidung.

sen der „Verschaffungsklauseln“ in den Anstellungsverträgen mit den eigenen Managern genügt.¹⁰

4. Rechtsfolge unwirksamer Claims-made-Klauseln

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen sich aus einer unwirksamen Claims-made-Klausel ergeben würden.

Rechtsfolge einer unwirksamen Klausel ist grundsätzlich, dass an ihre Stelle gemäß § 306 Abs. 2 BGB das Gesetz tritt. Das VVG enthält jedoch in den §§ 100 ff. VVG keine eigene Definition des Versicherungsfalls der Haftpflichtversicherung. Eine gesetzliche Definition des Versicherungsfalls im VVG würde angesichts der Vielfältigkeit von Haftpflichtversicherungen auch keinen Sinn ergeben und wird deshalb regelmäßig in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgenommen.

Wenn kein Gesetzesrecht zur Lückenfüllung vorhanden ist, muss die Vertragslücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen wer-

den. Denn eine ersatzlose Streichung der unwirksamen Klausel würde den typischen Parteiinteressen nicht angemessen Rechnung tragen.

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung ist die Vertragslücke in der Weise zu füllen, wie es die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte redlicher Weise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.¹¹ Im Hinblick auf das Claims-made-Prinzip erscheint es fraglich, was die Parteien vereinbart hätten, wenn die Unwirksamkeit der Klausel bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.¹²

Würde die Claims-made-Klausel unwirksam, wären die rechtlichen Folgen für den Vertrag ungewiss.

5. Konsequenzen für die versicherungsnehmende Industrie

Die neuerdings aufgekommene Diskussion über die komplette Streichung von Nachmeldefristen,

¹⁰ Solche Verschaffungsklauseln in Anstellungsverträgen regeln die Pflicht des Unternehmens, angemessene Berufshaftpflichtversicherung für den Manager (D&O-Versicherung) zu besorgen.

¹¹ Vgl. statt vieler BGHZ 88, 78 = VersR 1983, 848; BGHZ 117, 92 = VersR 1992, 477; BGHZ 139, 333 = VersR 1999, 210.

¹² Vgl. BGH, Urteil v. 26.3.2014, VersR 2014, 625, 626, der eine Inhaltskontrolle (auf Unangemessenheit) von Nr. 1 AHB 2008 mit dem Argument ablehnt, dass sie sich nicht auf den unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistung (die Definition des Versicherungsfalls) beziehen würde, die nicht kontrollfähig sei.

Wegfall von Nachmeldefristen in der Insolvenz oder den vollständigen Wegfall der Deckung von Insolvenzrisiken in der D&O-Versicherung führt in eine Sackgasse. Das Claims-made-Prinzip und die Nachhaftung sind zwei der tragenden Säulen der D&O-Versicherung und gehören untrennbar zusammen. Versicherer, die solche Deckungseinschränkungen durchsetzen, riskieren, dass die Claims-made-Klauseln dieser Verträge eine unangemessene Benachteiligung des Versicherten gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB darstellen.

Auch für Unternehmen sind solche Verträge kritisch, da sie ggf. nicht den Erfordernissen der jeweiligen Verschaffungsklauseln in den Anstellungsverträgen mit den jeweiligen Managern genügen, was zu Schadenersatzansprüchen des Managers gegen das Unternehmen führen könnte. Nicht zuletzt müssen auch Versicherungsmakler im Hinblick auf die eigene Schadenersatzpflicht gemäß § 63 VVG vorsichtig sein, wenn sie zu solchen lückenhaften Produkten Beratungsleistungen erbringen.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 03/2021.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50
fabian.herdter@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

